

## § 10 Bestellung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(1) Das Staatsministerium bestellt einen Prüfungsausschuss.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern. <sup>2</sup>Das vorsitzende Mitglied und zwei weitere Mitglieder müssen Beamte sein, die über die Qualifikation nach Maßgabe dieser Verordnung verfügen. <sup>3</sup>Ein Mitglied muss über die Befähigung zum Richteramt verfügen. <sup>4</sup>Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für drei Jahre bestellt. <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft endet

1. durch Zeitablauf,

2. mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt; ein beamtetes Mitglied, das wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand tritt, bleibt bis zum Abschluss einer laufenden Prüfung noch als Mitglied im Amt,

3. durch Abberufung aus wichtigem Grund.